



Justitia fatigata

Die Göttin der Gerechtigkeit als Normadressat im System der sozialen Sicherung^{*)}

Es erscheint uns in heutiger Zeit als selbstverständlich und unwiderlegbar, dass sich ohne eine an den Kategorien "Gut und Böse" orientierte Wertvorstellung ein gedeihliches menschliches Zusammenleben kaum verwirklichen lässt. Erst die Beachtung der allgegenwärtigen Normen des positiven Naturrechts von Plato und Aristoteles über Thoma von Aquino bis hin zu Grotius und Pufendorf hat uns letztlich vom allzu Tierischen abgehoben und zum Menschsein im eigentlichen Sinne geführt. Eines der erstaunlichsten Ergebnisse dieses lang dauernden Evolutionsprozesses ist das Entstehen von Staatswesen mit zumeist elementaren Grundsätzen und Leitideen.¹ Das unermüdliche Streben nach Gerechtigkeit stellt dabei eine der tragenden Säulen im ehrwürdigen Gebäude der Rechtsstaatlichkeit dar; dies gilt für Richter und Gerichtete, also mithin die gesamte Volksgenossenschaft. Als unbestechliche Personifikation der materiellen Gerechtigkeit gilt uns die altrömische Göttin Justitia; während sie bis zum frühen Mittelalter als Matrone mit Zepter und Schale regierte, zeigt sie sich heute mit den Attributen Waage und Schwert. Sie wägt blind – ohne Ansehen der Person – Recht mit Unrecht und verhilft der Gerechtigkeit mit scharfer Klinge zum Erfolg. Doch die Flut von Gesetzen und Verordnungen sowie die zunehmende Komplexität der zu beurteilenden Lebenssachverhalte hinterlassen deutlich ihre Spuren. Justitia wirkt nicht mehr so frisch wie ehemals – ihre Haltung scheint gebeugt, das Haar ergraut und der Leistungszenit allgemein überschritten. Neben der persönlichen Sorge um das Wohlergehen einer hoch verehrten Dame und liebenswerten Freundin muss sich der verantwortungsvolle Jurist wohl schon bald die bange Frage stellen: Ist Justitia in ausreichendem Masse sozial abgesichert?

^{*)} Quelle: Gedächtnisschrift für F.G. Nagelmann, "Das wahre Verfassungsrecht", S. 223 (1987) – gekürzt und überarbeitet von RiSG Ulrike Arnold in "40 Jahre Sozialgericht Duisburg", **Stand: 1999**. F.G. Nagelmann ist eines der berühmtesten Phantome der Republik und verdankt seine Existenz (?) dem Scharfsinn und dem Erfindungsreichtum ehemaliger Mitglieder des 3. Senats des BVerfG, jenem Sammelbecken junger Juristen, die etwas werden wollen und gelegentlich auch geworden sind. Wissenschaftliche Ernsthaftigkeit lag dem Verfasser dieses Beitrags damals weitgehend fern und wird deshalb auch bei der Lektüre nicht erwartet!

¹ Solche Leitideen sind etwa das Rechtsstaatsprinzip – vgl. BVerfGE 2, 380 (403) – oder das Sozialstaatsprinzip – vgl. BVerfGE 5, 85 (198); 40, 121 (133); 52, 303 (348) – sowie der elementare Grundsatz des "jus primae noctis".

Zunächst ist allerdings zu prüfen, inwiefern altrömische Gottheiten überhaupt inländische Träger von sozialen Rechtspositionen sein können; müssen sie gegebenenfalls sogar einen inländischen Empfangs- und Zustellungsbevollmächtigten² benennen? Eine Lösung ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus § 30 Abs. 1 SGB I,³ wohl aber aus einer teleologischen Reduktion dieser Vorschrift: Justitia lebt und wirkt trotz ihrer südeuropäischen Abstammung bereits seit langen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland; sie hat hier einen Wohnsitz inne oder zumindest ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Nach dem in § 30 Abs. 1 SGB I normierten Territorialitätsprinzip⁴ muss sie daher auch als ausreichend befugt angesehen werden, soziale Rechtspositionen in Anspruch nehmen zu können. Die Tatsache der göttlichen Abstammung ist dabei kein entscheidender Hinderungsfaktor: Wie das Bundesverfassungsgericht bereits früher – wenn auch in anderem Zusammenhang – entschieden hat, sind beispielsweise Kirchen und andere mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts versehene Religionsgemeinschaften grundrechtsfähig, soweit sie unmittelbar dem durch die Grundrechte geschützten Lebensbereich zuzuordnen sind.⁵ Für den einfach-rechtlichen und in der Wertigkeit rangniedrigeren Bereich des Sozialrechts kann naturgemäß nur Entsprechendes gelten: Religionsgemeinschaften – und damit auch die sie repräsentierenden Führungspersonlichkeiten sowie ihre leitenden Angestellten – können Normadressaten in all denjenigen Lebensbereichen sein, in denen sie als Funktionsträger Rechte und Pflichten wahrnehmen oder auch nur bereichsspezifisch auf der Ebene der Gleichordnung tätig werden.⁶ Da Justitia im Rahmen der Justizverwaltung und/oder der Rechtsprechung wesentliche Aufgaben versieht, muss sie auch im Hinblick auf die Risiken ihrer Berufsausübung sowie allgemein gegen die Wechselfälle des Lebens sozial abgesichert sein.⁷

Doch welchen Schutz genießt sie im Einzelnen, welche sozialen Rechte stehen ihr offen?

² Als weiteren Problempunkt könnte man erörtern, ob der Empfangs- und Zustellungsbevollmächtigte selbst eine (bundesdeutsche) Gottheit sein muss oder ob vielleicht auch schon eine sonstige wohlbeleumdete Persönlichkeit ausreicht – aber das wollen wir hier nicht weiter vertiefen!

³ Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – vom 11.12.1975 (BGBl. I S. 3015).

⁴ vgl. etwa Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Stand 11/1998, § 30 SGB I Rdnr. 3 mit zahlr. weit. Nachw.

⁵ vgl. BVerfGE 21, 362 (373 f).

⁶ Die Problematik ist etwa vergleichbar dem Verwaltungsprivatrecht, welches die zwischen einem öffentlichen Verwaltungsträger (Fiskus) und anderen Rechtssubjekten begründeten privat-rechtlichen Beziehungen regelt – oder??

⁷ Ausfluss des Sozialstaatsprinzips – vgl. BVerfGE 28, 324 (348 ff).

1. Justitia und die Kriegsopferversorgung

Nach § 1 Abs. 1 BVG⁸ erhält derjenige Versorgungsleistungen, der durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine



gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Hier ist zunächst und entgegen dem durch die Beschwertung möglicherweise entstehenden ersten Eindruck festzuhalten, dass Justitia weder als Berufssoldatin noch als Wehrpflichtige dem deutschen Reich gedient hat; sie unterlag insbesondere nicht den Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 21.05.1935.⁹ Es ist auch sehr unwahrscheinlich, dass die Dame Justitia freiwillig in der Organisation Todt (§ 3 Abs. 1 Buchst. m BVG) gearbeitet oder gar militärähnlichen Dienst für Zwecke der Wehrmacht im Baustab Speer/Osteinsatz (§ 3 Abs. 1 Buchst. m BVG) verrichtet haben könnte; entgegenstehende Meldungen aus den Reihen des ehemaligen Feldeisenbahnkommandos Estland haben sich als nachweislich falsch und solche aus den früheren Wehrrerüchtigungslagern Soest I und Osterholz-Scherenbeck IIa als offenbar nicht ernst gemeint erwiesen. Richtiger dürfte wohl die – allerdings auch nicht bewiesene – These von Nagelmann¹⁰

sein, dass sich Justitia in den Jahren 1933 bis etwa 1949 mit Minerva, der Göttin des Verstandes, der Künste und des Handwerks, und mit Concordia, der Göttin der Eintracht, auf einer ausgedehnten Südostasienreise befand und ihr hiesiges Betätigungsfeld in jener Zeit äußerst verwaist war. Doch unabhängig vom damaligen Aufenthaltsort Justitias wird man sich der Erkenntnis nicht verschließen können, dass die Voraussetzungen für eine versorgungsrechtliche Entschädigung aus Kriegsfolgen nach §§ 1 ff. BVG nicht erfüllt sind; sollte Justitia gleichwohl derartige Versorgungsansprüche erheben, dürfte sie ganz erheblichen Schwierigkeiten beim Nachweis der Tatbestandsvoraussetzungen sowie der Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs mit etwaigen Schädigungsfolgen unterliegen.¹¹

⁸ "Bundesversorgungsgesetz" vom 20.12.1950 – BGBl. I S. 791.

⁹ RGBl. I S. 609

¹⁰ Nagelmann hat in seinem Werk "Forstverwaltung heute" darauf hingewiesen, dass sich die drei genannten Göttinnen verschiedentlich mit Ceres, der Göttin des Ackerbaus, und Terminus, dem Gott der Grenzsteine und der römischen Feldmark, getroffen haben – und zwar schon im Januar 1935 in Manila und Puerto Princesa (Philippinen), von März bis Juni 1939 in Hongkong (brit.) und Macao (port.), über die Jahreswende 1944/45 in Guangzhou und Foshan (VR China).

¹¹ Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz vom 21.04.1983 (BGBl. I S. 457) dürften ebenfalls ausscheiden, da Justitia als anerkannt weibliche Person nicht wehrpflichtig gewesen sein und damit auch keine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben kann.

2. Justitia und das Schwerbehindertenrecht

Nach § 1 SchwbG¹² sind Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung¹³ von wenigstens 50. Behinderung im Sinne des Gesetzes ist nach § 3 die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Das Vorliegen einer Behinderung sowie den Grad der Behinderung stellen die Versorgungsämter fest, die gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen überprüfen (§ 4 Abs. 4 SchwbG). Die Höhe des GdB wird dabei anhand von Anhaltspunkten¹⁴ ermittelt, wobei die Beurteilung der zugrunde liegenden medizinischen Tatsachen – qualifizierten – ärztlichen Gutachtern obliegt.

Bei Frau Justitia können wir sicher von folgenden Behinderungen ausgehen:

- a) konzentrische Einengung der Gesichtsfeldgrenzen an beiden Augen unter 10°; man kann von Blindheit sprechen, weil sich die Behinderte in einer ihr nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können;¹⁵
- b) Fehlstellung der Lider, Verlegung der Tränenwege mit Tränenräufeln;¹⁶
- c) Stinknase (Ozaena),¹⁷ Ursache unbekannt;
- d) völlige Tonlosigkeit der Stimme (Aphonie) auf anatomischer Grundlage, verbunden mit kontinuierlicher Heiserkeit;
- e) Spondylosis deformans, verursacht durch erhebliche körperliche Belastungen (permanentes Tragen von schweren Lasten wie Schwert und eiserne Waage);

¹² "Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft" (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) idF der Bekanntmachung vom 26.08.1986 (BGBl. I S. 1421)

¹³ Grad der Behinderung = GdB

¹⁴ "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" – Ausgabe 1996

¹⁵ Entstellungen des Gesichts sind gesondert zu werten; ebenso bedürfen außergewöhnliche und als eigenes Krankheitsbild umschreibbare psychische, vegetative oder endokrine Störungen einer getrennten Beurteilung durch geeignete Fachärzte.

¹⁶ Nagelmann selbst hatte – beim Besuch seines Schülers Civibey in der Türkei – die außergewöhnlich seltene Gelegenheit, einige spätmittelalterliche Darstellungen der Justitia in Südwest-Anatolien zu begutachten; es handelte sich sämtlich um Bildnisse ohne Augenbinde.

¹⁷ Rhinitis atrophicans mit Borkenbildung in der Nase und üblem Geruch infolge bakterieller Zersetzung derselben – eine heimtückische Erkrankung!

- f) Krampfadern mit Neigung zu Geschwürsbildung;¹⁸
- g) chronischer Senk-Spreiz-Knick-Plattfuß.

Weitere Gesundheitsbeeinträchtigungen sind zu besorgen: So dürfte Justitia außerdem an fortschreitender Epicondylitis radialis sowie an einer Frustrations-Psychose mit beginnenden sozialen Anpassungsschwierigkeiten leiden; zudem wäre noch an eine chronische Gastritis mit notorischer Schleimhautatrophie zu denken. Das Vorliegen dieser Erkrankungen kann allerdings nicht als wissenschaftlich gesichert angesehen werden; es besteht lediglich ein starker diagnostischer Verdacht in dieser Richtung.¹⁹ Die Feststellung des GdB hat jedoch unabhängig von Verdachtsdiagnosen zu erfolgen; daher errechnet sich der für Justitia maßgebliche GdB wie folgt:

GdB zu a)	90 %
GdB zu b)	10 %
GdB zu c)	20 %
GdB zu d)	30 %
GdB zu e)	30 %
GdB zu f)	20 %
GdB zu g)	0 %

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 SchwbG ist der GdB nach den Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festzustellen, wobei die 100%-Grenze auch für Götter natürlich nicht überschritten werden kann. In Anbetracht

¹⁸ nur bei rückwärtiger Bildnisbetrachtung zu gewärtigen.

¹⁹ Innere Leiden sind bislang nicht zu verifizieren gewesen; dazu fehlte es insbesondere auch an gezielter fachärztlicher Exploration.

der Schwere und des Ausmaßes der bei Frau Justitia aufgetretenen Gesundheitsbeeinträchtigungen beträgt der GdB hier in exactemento 100; hierüber ist der Behinderten ein Ausweis auszustellen. Sie dann darüber hinaus aber noch weitere Vergünstigungen²⁰ in Anspruch nehmen:

Justitia, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr als erheblich beeinträchtigt gilt, hat Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr; im Fernverkehr gelten zu ihren Gunsten ebenfalls Sonderregelungen. So kann sie etwa die BahnCard der Bahn AG entsprechend den Bedingungen für Senioren zum halben Preis erwerben,²¹ Behindertenabteile oder -sitze benutzen und orthopädisch notwendige Hilfsmittel kostenlos mitführen. Zu beachten ist jedoch, dass im Hinblick auf die gesteigerten Sicherheitsbedürfnisse des Schienen- und Kraftverkehrs das Mitführen von Waffen oder ähnlich gefährlichen Gegenständen in öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig untersagt wird; eine Beförderung von Beschwerteten mag wehrrechtlich und zur Erhaltung einer funktionierenden Militärhierarchie sinnvoll sein, im allgemeinen Personenverkehr bietet sie sich indessen nicht an.



Als nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Person kommt Justitia in den Genuss einer Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht,²² wobei nicht gesichert ist, ob und inwieweit sie überhaupt von diesen Segnungen der Technik Gebrauch macht. Teilweise auf freiwilliger Basis werden Behinderten im kulturell-gesellschaftlichen Bereich Eintrittsermäßigungen zugestanden, was aber in concreto kaum zu einer sozialen Besserstellung Justitias reichen dürfte – eine würdevolle ältere Dame mit wallender Toga, doppelter Augenklappe und mittlerer Kriegsbewaffnung erscheint weder bei Musikfestspielen oder Theateraufführungen angebracht noch dürfte sich in diesem Habitus der Besuch eines samstagnachmittäglichen Bundesliga-Fußballspiels empfehlen.

²⁰ Das Spektrum der Vergünstigungen ist groß, die nachfolgende Aufzählung deshalb nur exemplarisch (vgl. dazu im einz. *Bürck* Die Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht – ihre rechtlichen Voraussetzungen und die Vorteile für den Behinderten, ZfS 1998, S. 97 ff).

²¹ Dies gilt für Schwerbehinderte mit einem GdB ab 80.

²² Diese Befreiung gilt für solche Schwerbehinderte, die nicht nur vorübergehend in ihrer Erwerbstätigkeit um wenigstens 80 % gemindert sind und wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können (st. Rspr., vgl. BSGE 53, 175 ff).

Gleichwohl wird man zusammenfassend sagen können, dass Frau Justitia nach dem Schwerbehindertenrecht mancherlei Vergünstigungen (auf die heutzutage sehr interessanten steuerrechtlichen Ausgleichsvorschriften kann an dieser Stelle nicht mehr eingegangen werden) zustehen, die der Art und Schwere ihrer Behinderung Rechnung tragen.²³

3. Justitia und die Sozialversicherung

Unter Berücksichtigung der erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen Justitias und des GdB um 100 muss ihre sozialversicherungsrechtliche Absicherung erörtert werden. Zwar besitzt Justitia als Schwerbehinderte besonderen Kündigungsschutz (§§ 15 ff SchwbG) und Anspruch auf fünf Tage zusätzlichen Urlaubs (§ 47 SchwbG); dies erscheint jedoch in Anbetracht der Schwere und Bedeutung ihrer Tätigkeit nicht als ausreichend. Eine potentielle Anspruchs begründung in der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung wäre allerdings ausgeschlossen, wenn Justitia schon nach beamtenrechtlichen Bestimmungen versorgungsberechtigt wäre. Davon wird man jedoch kaum ausgehen können: Zum einen befindet sich Justitia nicht im Besitze einer ihr zum Zwecke der Begründung eines Beamtenverhältnisses ausgehändigten Ernennungsurkunde,²⁴ auch lassen sich keine sonstigen Indizien – Beamteneid, Amtsbezeichnung, Planstelle, Besoldung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen – in dieser Richtung feststellen.²⁵ Zum anderen würde die Beamtenernennung einer mittelschwer bewaffneten Dame trotz deren göttlicher Abstammung den hergebrachten Grundsätzen der bundesdeutschen Einstellungsbehörden diametral zuwiderlaufen.²⁶

Regelleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden in monetärer Art oder als Sachleistungen erbracht. Die bedeutsamsten Leistungsbereiche stellen die medizinische und berufsfördernde Rehabilitation²⁷ sowie die Gewährung von Versichertenrenten dar, vgl. im einzelnen § 23 SGB I. Fraglich ist zunächst jedoch, welchem Versicherungszweig Justitia zuzuordnen ist. In Anbetracht der historischen sowie auch der aktu-

²³ Einige weitere Vorteile nach dem SchwbG werden noch an späterer Stelle Erwähnung finden.

²⁴ vgl. dazu § 6 Abs. 2 BBG – "Bundesbeamtengesetz" idF der Bekanntmachung vom 27. 02. 1985.

²⁵ vgl. BVerfGE 3, 255, 258 f zur Begründung von Beamtenverhältnissen unmittelbar nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945.

²⁶ Schon aus diesem Grunde und unabhängig von den Bestimmungen der Landesjustizministerien zur "Kleiderordnung für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte" kann Justitia auch nicht als Richterin angesehen werden.

²⁷ Nach § 2 Abs. 1 RehaAnglG – "Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation" vom 07. 08. 1994 (BGBl. I S. 1881) – sind z. B. auch die Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften und die Bundesanstalt für Arbeit zur Gewährung von Reha-Leistungen berufen.

ellen Darstellungen der Göttin der Gerechtigkeit ließe sich vordergründig an eine Tätigkeit als "Verwieger 1" und damit an eine Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung denken. Dann müsste Justitia entsprechend § 137 Nr. 1 SGB VI²⁸ in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sein; gemäß § 138 Abs. 1 SGB VI werden darunter all diejenigen Betriebe verstanden, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden. Hierzu zählen die klassischen Arbeitsstätten Justitias – die Gerichtssäle – offensichtlich nicht; durch die rechtsprechende Gewalt wird zwar gar manch' seltsam Ding ans Tageslicht gefördert, doch handelt es sich hierbei fast nie um nach bergtechnischen Regeln gewonnene Substrate.²⁹ Ob Frau Justitia darüber hinaus überhaupt in einem weisungsabhängigen Beschäftigungsverhältnis steht und fremdbestimmte Arbeit gegen Entgelt leistet, mag dahinstehen; auf jeden Fall dient sie ohne Selbstzweck und eigenem Nutzen der Idee des Rechts, weshalb sie nur Arbeitnehmerin und nicht Selbstständige sein kann. Daher muss man ihre rentenversicherungsrechtliche Verbandszugehörigkeit danach ermitteln, ob sie überwiegend manuell oder geistig tätig wird; entscheidend sind dabei die Verkehrsanschauung und die konkreten Umstände des Einzelfalles.³⁰

Die Insignien Justitias – Waage und Schwert – weisen eindeutig auf eine handwerklich-manuelle Beschäftigung hin; die daneben sicherlich ebenfalls erforderlichen geistigen Leistungen besitzen lediglich sekundäre Bedeutung, weshalb die Göttin der Gerechtigkeit zur Rentenversicherung der Arbeiter und damit in den Zuständigkeitsbereich der Landesversicherungsanstalten gehört.

Soweit die vorhandenen Behinderungen Justitias Erwerbsfähigkeit erheblich gefährden oder gar mindern,³¹ ist die Durchführung medizinischer und/oder berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation angezeigt. So kämen beispielsweise eine Heilbehandlung in einer Kureinrichtung (Rheumabad Aachen?), eine Ausstattung mit orthopädischen Hilfsmitteln (Stützkorsett?) oder spezielle Hilfen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes (Leichtmetallschwer?) in Betracht. Erst nach Ausschöpfung dieser Möglichkeiten – § 7 Abs. 1 Satz 1 RehaAngIG³² – stellt sich die Frage nach ei-

²⁸ Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – vom 18.12.1989 (BGBl. I S. 2261).

²⁹ vgl. *Niesel* in: Kasseler Kommentar (Fußnote 3) § 138 SGB VI Rdnr. 8.

³⁰ vgl. *Zweng/Scheerer*, Handbuch der Rentenversicherung – Teil II Band 2, 3. Aufl. 1998, § 133 SGB VI S. 4

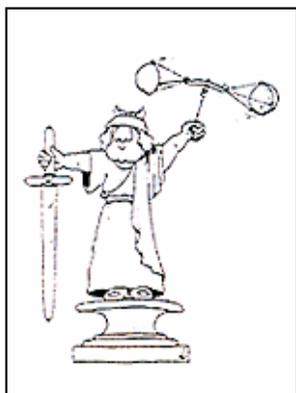
³¹ Für den sozialrechtlich nicht vorgebildeten Leser darf angemerkt werden, dass eine versorgungsrechtliche Leistungsbeeinträchtigung – sogar bei einer MdE bzw. einem GdB um 100 % - sozialversicherungsrechtlich zunächst ohne Belang ist, da völlig unterschiedliche Bewertungskriterien zugrunde gelegt werden.

³² s. Fußnote 27.

ner etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit Justitias; hinsichtlich eines Eintritts des Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit (§ 43 SGB VI) gilt Folgendes:

Zur Feststellung der maßgeblichen Tatsachen ist zuvorderst der Hauptberuf Justitias zu bestimmen; es handelt sich um diejenige Tätigkeit, die dem Berufsleben der Versicherten das Gepräge gegeben hat.³³ Zu beachten ist hier, dass Frau Justitia keinen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes³⁴ staatlich anerkannten Beruf mit festliegenden Anforderungsprofilen ausübt und außerdem mit beiden Händen höchst unterschiedliche Verrichtungen versieht.

Aus anderen Zusammenhängen sind uns Begriffe wie das "Hauen und Stehen" sowie das "Wägen und Für-zu-leicht-Befunden" wohlbekannt; ein "Wägen und Hauen" spielt aber in der realen Arbeitswelt allenfalls im Zusammenhang mit der Durchsetzung tariflicher Forderungen eine gewisse Rolle. Die berufliche Tätigkeit Justitias dürfte daher als sozialpolitisch atypisch zu bewerten sein; als realitätsnahe Berufsbezeichnung empfehle ich den Terminus "Waag- und Schlagnerin".



Berufsunfähig wäre Justitia, wenn ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken wäre und auch sozial zumutbare Verweisungstätigkeiten nicht in Betracht kommen würden. Hier ist zunächst eine sozial-medizinische Beurteilung des verbliebenen Leistungsvermögens der Versicherten erforderlich. Die bereits festgestellten Leiden und Gebrechen, insbesondere die Spondylosis deformans, die Krampfadernbildung mit Geschwürsneigung und der chronische Senk-Spreiz-Knick-Plattfuß lassen es angeraten erscheinen, Frau Justitia nur noch mit leichten bis allenfalls mittelschweren körperlichen Tätigkeiten – vorwiegend im Sitzen – in geschlossenen wohltemperierten Räumen unter Vermeidung von Heben und Tragen schwerer Lasten sowie Zwangshal-

³³ BSGE 19, 217, 219 – st. Rspr.; vgl. auch BSG SozR 2200 § 1246 RVO Nr. 158 und 165

³⁴ vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112).

tungen zu betrauen. Die zur Zeit verrichtete Arbeit dürfte auf Dauer ungeeignet sein, zu fortschreitenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen und auf Kosten der Gesundheit erfolgen.

Als "Waag- und Schlagnerin" ist Justitia auf lange Sicht nicht mehr belastbar; gegen einen weiteren vollschichtigen Einsatz als reine Waagnerin bestehen sozial-medizinisch allerdings keine Bedenken, falls die zu wägenden Gegenstände nicht schwerer sind als höchstens 7,5 kg pro Wagnis. In diesem Sinne sollte seitens des Rentenversicherungsträgers auf eine innerbetriebliche Umsetzung durch den Arbeitgeber hingewirkt werden.

Die Tatsache, dass Justitia ihren Hauptberuf auf Dauer nicht mehr ausüben können und auch eine innerbetriebliche Umsetzung nicht gesichert erscheint, kann nur dann den Eintritt des Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit rechtfertigen, wenn keine sozial zumutbaren Verweigerungstätigkeiten zu finden sind. Was dabei im Einzelfall als "sozial zumutbar" anzusehen ist, bleibt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts³⁵ abstrakt unter Berücksichtigung eines Stufenschemas zu ermitteln; dieses orientiert sich im Wesentlichen an den Leitberufen des Facharbeiters sowie des angelernten und des ungelerten Arbeiters.³⁶ Unabhängig von der Frage, wie die berufliche Tätigkeit Justitias hiernach zu qualifizieren wäre, ergibt sich die Besonderheit, dass die Göttin der Gerechtigkeit erheblich behindert sowie blind ist und damit außerhalb ihres angestammten Beschäftigungsverhältnisses oder einer beschützenden Werkstatt für Behinderte nicht mehr unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes tätig sein kann. Dies erfordert ausnahmsweise eine konkrete Betrachtungsweise.³⁷ Falls der Rentenversicherungsträger oder die zuständigen Arbeitsämter nicht binnen eines Jahres seit Rentenanspruchstellung einen behinderungsgerechten Arbeitsplatz nachweisen können, führt diese vermittelnde Unmöglichkeit im Falle Justitias zur Annahme von Berufs- und wahrscheinlich auf Erwerbsunfähigkeit.³⁸

³⁵ vgl. BSGE 25, 186; 43, 243; 45, 276; BSG SozR 2200 § 46 RKG Nr. 21 und § 1246 RVO Nr. 103.

³⁶ Das Stufenschema unterscheidet mittlerweile 5 Gruppen: Hinzugekommen sind die oberste Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters und eine unterste Gruppe mit dem völlig unqualifiziert tätigen Arbeiter.

³⁷ vgl. Urteile des BSG vom 26.01.1078 – 5 RJ 106/77 – und vom 11.09.1980 – 1 RJ 92/79 – sowie insbesondere BSGE 43, 75.

³⁸ Der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit läge dann vor, wenn auch kein Teilzeitarbeitsplatz angeboten werden könnte.

Die Absicherung Justitias in der gesetzlichen Rentenversicherung erscheint damit als ausreichend; sollte sie nicht mehr erwerbswirtschaftlich tätig sein oder nur noch auf Kosten ihrer Gesundheit arbeiten können, wären Rehabilitationsleistungen zu erbringen und müssten Versichertenrenten wegen Berufs- oder gar Erwerbsunfähigkeit gewährt werden.

Regelaltersrente nach § 35 SGB VI steht Justitia allerdings nicht zu; Götter sind unsterblich³⁹ und können daher infolge ihrer Zeitlosigkeit keine bestimmte Altersgrenze erreichen.



Sozialversicherungsschutz erfährt Justitia außerdem durch ihre Zwangsmitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung; die Darstellung von Einzelheiten würde den Rahmen einer generalisierenden Abhandlung sprengen und muss daher an dieser Stelle unterbleiben. Erwähnenswert ist allerdings die häufig zu beobachtende Problemstellung, dass selbst Arbeiter im Bundes- und Landesdienst ihre Positionen nicht unerheblich zu eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten missbrauchen. Dies ist unfallversicherungsrechtlich sehr bedenklich.⁴⁰ Wenn beispielsweise Justitia beim Schächten eines koscheren Tieres für eine befreundete Gottheit oder auch nur beim privaten Abwägen gefährlicher Argumente einen Gesundheitsschaden erleiden sollte, käme die gesetzliche Unfallversicherung nicht für die daraus resultierenden Folgen auf. Daher sollte sich Frau Justitia äußerste Zurückhaltung bei Nebentätigkeiten

während der Dienstzeit auferlegen, zumal sie in weiten Bevölkerungskreisen nicht unbekannt ist und beispielhaftes Verhalten gerade von ihr erwartet wird.⁴¹

³⁹ *Johannes* 5, 26 in: Die Heilige Schrift – NT.

⁴⁰ vgl. *Marburger*, Die Personalvertretung 1983, S. 500, und *Wulforth*, VSSR 1983, S. 233.

⁴¹ Schon der Verdacht, Schwarzarbeit zu verrichten, würde der Idee des Rechts und damit auch der sie repräsentierenden Göttin der Gerechtigkeit schweren Schaden zufügen.

4. Justitia und das Arbeitsförderungsrecht

Ausländische Arbeitnehmer bedürfen nach § 284 SGB III⁴² zur Ausübung einer Beschäftigung regelmäßig einer Genehmigung der Bundesanstalt für Arbeit. Diese Arbeitserlaubnispflicht besteht auch für ausländische Gottheiten, die auf dem deutschen Arbeitsmarkt Beschäftigung finden wollen; Sonderregelungen auf der Grundlage von Konkordaten oder Lateranverträgen sind bislang nicht ergangen. Justitia besitzt allerdings als altrömische Göttin die italienische Staatsangehörigkeit und ist damit EU-Angehörige; seit dem 08.11.1968 gilt für diesen Personenkreis die grundsätzliche Befreiung von der Arbeitserlaubnispflicht.⁴³ Damit steht Justitia bei Bedarf der gesamte bundesdeutsche Arbeitsmarkt offen.



Im Falle ihrer Arbeitslosigkeit hat Justitia Anspruch auf alle in § 3 SGB III genannten Leistungsangebote der Bundesanstalt für Arbeit. Insbesondere steht ihr das Arbeitslosengeld unter den Voraussetzungen des § 117 SGB III zu. Dabei dürfte seitens der Arbeitsverwaltung besonderes Gewicht auf die Überwachung durchgängiger Verfügbarkeit (§ 119 SGB III) gelegt werden; Zweifel an der subjektiven Verfügbarkeit Justitias im Sinne einer unbeschränkten Arbeitsbereitschaft auch in anderen Beschäftigungsbereichen sind in Anbetracht ihrer bislang ausgeübten Tätigkeit und ihrer etwas archaischen Bekleidung durchaus angezeigt. Nach § 121 SGB III⁴⁴ wäre Frau Justitia aber sogar verpflichtet, berufsfremde und – im Falle längerer Arbeitslosigkeit – minderqualifizierte Arbeiten auszuführen, soweit sie die dafür erforderliche körperliche und geistige Qualifikation besitzt und das aus einer solchen Beschäftigung erzielbare Arbeitsentgelt nicht erheblich niedriger ist als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende Arbeitsentgelt.⁴⁵

So wäre beispielsweise ein Stellenangebot als Schutzpatronin für das Fleischereihandwerk zulässig, falls es den tarifvertraglichen Mindestanforderungen entspräche und auf die gesundheitlichen Beeinträchtigungen Justitias gebührende Rücksicht nähme. Auch eine Arbeit als Freiheitssta-

⁴² Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – vom 24.03.1997 (BGBl. I S. 594).

⁴³ vgl. EWG-VO 162/68 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 257 vom 19.10.1968).

⁴⁴ Bis zum Inkrafttreten des SGB III am 01.01.1998 galt die "Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung" vom 16.03.1982 (ANBA S. 1388).

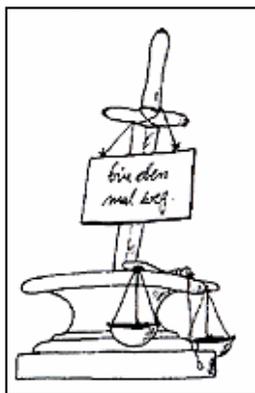
⁴⁵ vgl. zu den Einzelheiten *Niesel*, Kommentar zum SGB III, § 121 Rdnr. 5 ff und 10 ff.

tue des Ruhrgebietes etwa dürfte Justitia nicht ohne leistungsrechtliche Konsequenzen ablehnen; die Kosten einer neuen Arbeitsausrüstung, die Reise- und Umzugskosten sowie sonstige Mobilitäts-Hilfen könnte sie dabei gemäß § 53 ff SGB III seitens der Bundesanstalt für Arbeit erhalten. Eine generelle Weigerung zur Aufnahme dieser (zumutbaren) Tätigkeit würde die Verfügbarkeit einschränken und den Anspruch auf Arbeitslosengeld grundsätzlich entfallen lassen; eine nur den Einzelfall betreffende Ablehnung eines solchen Stellenangebots hätte indessen lediglich den Eintritt einer zwölfwöchigen Sperrzeit und erst im Wiederholungsfalle das Erlöschen des Leistungsanspruchs zur Folge (§ 144 SGB III).

Neben den in § 3 SGB III angeführten Leistungen, die Justitia wie eine bundesdeutsche Versicherte im Falle ihrer Arbeitslosigkeit in Anspruch nehmen kann, steht ihr außerdem – dem Grunde nach – ein Rechtsanspruch auf Arbeitslosenhilfe (§ 190 SGB III) zu. Die Schilderung weiterer leistungsrechtlicher Einzelheiten soll an dieser Stelle unterbleiben; es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass Frau Justitia auch für den Fall ihrer Arbeitslosigkeit als ausreichend gesichert erscheint.

5. Conclusiones

Die vorstehenden Erörterungen haben gezeigt, dass die Dame Justitia hinlänglich gegen berufsbedingte Schädigungen und die übrigen Unbillen des Lebens sozial abgesichert ist. So konnte insbesondere – ohne auf alle denkbaren Anspruchspositionen einzugehen – nachgewiesen werden,



dass in der Bundesrepublik Deutschland heute sogar ausländische Götter (zumindest aus EU-Staaten) Leistungen zur Realisierung sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit erhalten können. Eine solch umfassende Verwirklichung des Rechts- und Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) entspricht dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, fördert die Völkerverständigung (Art. 24, 25 GG) und verringert eindrucksvoll den seit alters her großen Abstand zwischen den Göttern und ihren Schutzbefohlenen.

Quelle der Zeichnungen: *Queiser/Fleischhauer: KostpRoben aus (Kölner-) Gerichtssälen*